

Allgemeinverfügung

Schwyz, 24. April 2025

Betreffend: Bekämpfung des Japankäfers

1 Sachverhalt

1.1 Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* (Japankäfer) verursacht an mehr als 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten. Die Larve (Engerling) frisst ausserdem unterirdisch an Wurzeln wie z. B. Graswurzeln. Zudem können sekundäre Schäden durch Vögel oder Wildschweine entstehen, welche die Larven im Boden suchen und deshalb die Grasnarbe verletzen. Die Schäden sind mit denjenigen des Maikäfers vergleichbar. Jedoch macht der Japankäfer eine Generation pro Jahr, der Maikäfer dagegen nur eine Generation alle drei Jahre. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schätzt den potenziellen Schaden in der Landwirtschaft (Ernteausschlag/Jahr) auf mehrere hundert Millionen Franken. Erfahrungen aus den USA zeigen, dass die wirtschaftlichen Schäden an Rasenflächen (Parks, Sportfelder, Gärten etc.) ungefähr nochmals so hoch sind, wie die Schäden in der Landwirtschaft.

1.2 Die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft schätzt den Japankäfer als sehr gefährlich ein. Basierend auf den Ergebnissen der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organisation) und der EFSA (European Food Safety Authority) hat die EU den Käfer als prioritären Quarantäneorganismus geregelt. Aufgrund des bilateralen Abkommens mit der EU ist der Japankäfer auch in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt (Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 [PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201]). Prioritäre Quarantäneorganismen beschreibt die Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) in Art. 4 Abs. 2 als Quarantäneorganismen, welche die schwerwiegendsten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen verursachen und deren Bekämpfung deshalb am dringendsten ist.

1.3 Die kantonalen Pflanzenschutzdienste stellen in der Schweiz jedes Jahr Lockstoff-Fallen für den Japankäfer auf. Die Fallen werden regelmässig kontrolliert, damit eine frühzeitige Erkennung des Japankäfers möglich wird. Die frühzeitige Erkennung eines Befalls ermöglicht das rechtzeitige Ergreifen von Gegenmassnahmen. Auch im Kanton Schwyz wurden entsprechende Fallen zur Früherkennung aufgestellt.

1.4 Nach einem ersten Fang eines Japankäfers am Bahnhof Arth-Goldau im Sommer 2024 wurde das Fallennetz stark ausgebaut und intensiver überwacht. Mitte August stellte sich heraus, dass im Naturschutzgebiet Sägel mit insgesamt fünf Fängen eine kleine Population an Japankäfern vorhanden ist. Daraufhin wurde der kantonale Pflanzenschutz vom BLW informiert, dass zur Bekämpfung des Japankäfers Tilgungsmassnahmen gemäss Notfallplan des Bundes zu ergreifen sind. Das kantonale Amt für Wald und Natur erteilte dem Amt für Landwirtschaft eine Ausnahmegewilligung zur Applikation von Nematoden zur Bekämpfung von Japankäferlarven im Boden. Diese wurden in den Monaten September und Oktober auf einer Fläche von rund 50 Hektaren (im Umkreis von gut 300 m um die Fangorte) appliziert.

2 Erwägungen

2.1 Zuständigkeit der Anordnung von Massnahmen

Zuständig für das Ergreifen von Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen und damit für die Sanierung von Befallsherden, die von solchen Schadorganismen verursacht werden, ist der kantonale Pflanzenschutzdienst (Art 104 Abs. 1 PGesV). Im Kanton Schwyz ist dies gemäss § 20 Abs. 1 der Landwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2004 (LV, SRZ 312.111) das Amt für Landwirtschaft.

2.2 Definition des Schadorganismus

Schadorganismen sind Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können (Art. 2 lit. a PGesV). *Popillia japonica* wird gemäss Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Ziffer 2.3.2 PGesV-WBF-UVEK als besonders gefährlicher Schadorganismus eingestuft, welcher bei einer Einschleppung und Verbreitung grosse wirtschaftliche, soziale oder ökologische Schäden anrichten kann (Art. 2 lit. b PGesV) und als Quarantäneorganismus gilt.

2.3 Massnahmen gegen den Schadorganismus

Werden im Inland besonders gefährliche Schadorganismen festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Gemäss Art. 15 Abs. 1 PGesV grenzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt so schnell wie möglich das Gebiet ab, in dem die Tilgungsmassnahmen nach Art. 13 PGesV durchgeführt werden. Das Gebiet umfasst den Befallsherd und eine Pufferzone. Nach Art. 15 Abs. 2 PGesV richtet sich die Festlegung der Ausdehnung der Pufferzone nach dem Risiko, das besteht, dass der Organismus sich auf natürlichem Weg oder wegen einer Tätigkeit des Menschen ausbreitet.

Auf Anweisung des BLW ist ein abgegrenztes Gebiet auszuscheiden, sobald der Umfang des Befalls durch den Japankäfer bekannt ist. Das abgegrenzte Gebiet beinhaltet einen Befallsherd und eine Pufferzone zur Vermeidung der Verschleppung des Japankäfers in andere Gebiete. Als Befallsherd gilt das Gebiet, auf welchem der Japankäfer gefunden wurde und ein Radius von mindestens einem Kilometer. Als Pufferzone wird ein Gebiet ausgeschieden von mindestens fünf Kilometern um den Rand des Befallsherdes herum. Die Pufferzone umschliesst somit den Befallsherd. Die Abgrenzung des Befallsherdes und der Pufferzone kann auf administrative Grenzen, Strassen, Wege oder Flüsse ausgeweitet werden. Die zuständige Behörde ordnet die Gebietsabgrenzung mittels Verfügung an.

2.4 In Übereinstimmung mit dem Notfallplan Nr. 7 des BLW wird im Kanton Schwyz ein abgegrenztes Gebiet ausgeschieden. Aufgrund der Verhältnismässigkeit muss der Befallsherd in Absprache mit dem BLW zum heutigen Zeitpunkt nur um die Fangorte mit mehreren Käfern gezogen werden. Dies sind zwei Fallen im Naturschutzgebiet Sägel, um welche auch der Behandlungskreis für die Nematoden gezogen wurde. Der Befallsherd umschliesst diese zwei Fallenstandorte in einem Radius eines Kilometers. Angerissene Parzellen werden gänzlich eingeschlossen und zählen zum Befallsherd. Die Pufferzone umrahmt den Befallsherd mit weiteren fünf Kilometern. Die Zone wird auf administrative Grenzen ausgeweitet, um die Umsetzung zu erleichtern. Entsprechend werden auch bei der Pufferzone angerissene Parzellen gänzlich eingeschlossen.

2.5 Zur Bekämpfung des Japankäfers in Befallsherden stehen generell folgende Massnahmen zur Verfügung und werden vom Bund als verhältnismässig beurteilt:

- Lockstofffallen für das Monitoring und den Massenfang des Käfers (Mai – Oktober);
- Long lasting insecticide treated nets (kurz LLINs) gegen die Käfer (Juni – September);
- Insektizide zur Bekämpfung der Käfer (punktuell);
- Nematoden zur Bekämpfung der Larven im Boden (August – Oktober, evtl. Wiederholung im folgenden Frühjahr);
- Bodenbearbeitung zur Bekämpfung der Larven im Boden;
- Absammeln von Käfern von Hand (Juni – September);
- Bewässerungsverbot von Grünflächen (Juni – September);
- Weitere Massnahmen basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Gegen die Verschleppung des Japankäfers aus den Befallsherden und der Pufferzone stehen folgende Massnahmen zur Verfügung und werden vom Bund als verhältnismässig beurteilt:

- Verbot von Oberbodenverschiebungen, damit weder Larven noch gelegte Eier aus den Zonen heraus transportiert werden können (ganzjährig);
- Pflicht landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte für Erdarbeiten vor dem Verlassen des Befallsherds zu reinigen (ganzjährig);
- Verbot oder Einschränkung der Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, um dort vorhandene Larven oder Eier nicht zu verbringen (ganzjährig);
- Verbot des Transportes von Schnittgut aus der Grünpflege aus den jeweiligen Zonen heraus, um allfällig dort sitzende Käfer nicht mitzunehmen (Juni – September);
- Beschränkung der Verwendung von pflanzlichem Kompostmaterial aus den Zonen;
- Verhinderung, dass der Käfer durch Flughäfen, Häfen oder Bahnhöfe weiterverbreitet wird;
- Weitere Massnahmen basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Bei der Auswahl der Massnahmen, welche zum Einsatz kommen, wird berücksichtigt, dass der Befallsherd das Naturschutzgebiet Sägel einschliesst.

Zusätzlich dazu gilt von Gesetzes wegen die Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen oder von Feststellungen zum Auftreten des Japankäfers an die kantonale Pflanzenschutzstelle (Art. 8 Abs. 1 PGesV).

Im Interesse der Landwirtschaft und des produzierenden Gartenbaus sowie in Übereinstimmung mit dem dargestellten Massnahmenkatalog werden mit der vorliegenden Allgemeinverfügung die in Dispositiv Ziff. 3.1 – 3.5 vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers und zur Verhinderung von dessen Verschleppung angeordnet.

2.6 Das Dispositiv der vorliegenden Allgemeinverfügung wird gestützt auf § 33 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

3 Verfügung

3.1 Im Kanton Schwyz wird ein abgegrenztes Gebiet zur Bekämpfung und Verhinderung der Verschleppung des Japankäfers ausgeschrieben. Das abgegrenzte Gebiet umfasst einen Befallsherd mit einem Kilometer Radius um die Fang-Standorte im Naturschutzgebiet Sägel. Von diesem Radius angerissene Parzellen werden gänzlich eingeschlossen und zählen zum Befallsherd.

3.2 Mit einem Radius von weiteren fünf Kilometern um den Rand des Befallsherds, ausgeweitet auf administrative Grenzen, wird die Pufferzone definiert. Angerissene Parzellen werden gänzlich eingeschlossen und zählen zur Pufferzone.

3.3 Eine Karte mit dem abgegrenzten Gebiet ist im kantonalen GIS unter der Geokategorie Landwirtschaft unter Quarantäneorganismen → Japankäfer aufrufbar. Diese Karte bildet integrierender Bestandteil der Verfügung.

3.4 Im Befallsherd werden bis auf Widerruf folgende Massnahmen angeordnet:

- Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
- Von 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten.
- Von diesem Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
 - o auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
 - o eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem EPSD bewilligt wurde.
- Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
- Die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Für die Zeit von 1. Oktober bis 31. Mai kann der kantonale Pflanzenschutzdienst auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, wenn beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden. Ausnahmebewilligungen sind mind. 30 Tage vor dem Transport zu beantragen. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmebewilligung erteilt wurde.
- Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus dem Befallsherd hinaus sind verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherds müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd – Japankäfer; Verbringung und Inverkehrbringungen sind nur innerhalb des Befallsherdes erlaubt».
- Die Verbringung aus dem Befallsherd hinaus und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 1 erfüllt sind. Dieser Anhang bildet integrierender Bestandteil der Verfügung und ist zusammen mit dieser abrufbar unter www.sz.ch/pflanzenschutz
- Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist von 1. Juni bis 30. September verboten.
- Betriebe, die mit Pflanzen umgehen (insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, Baumschulen, Gartencenter und Gartenbauunternehmen), sind zwischen 1. Juni und 30. September verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m auf das Vorkommen von Japankäfern zu überwachen.
- Hat ein Betrieb (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen) den Verdacht oder stellt er das Auftreten des Japankäfers fest, so muss er dies aufgrund

der Meldepflicht so schnell wie möglich dem kantonalen Pflanzenschutzdienst melden (Art. 8 PGesV).

- Der kantonale Pflanzenschutzdienst führt im Befallsherd eine angemessene Überwachung durch, um:
 - o das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
 - o die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
 - o die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren; und
 - o mittels Massenfang in Fallen den Japankäfer zu bekämpfen.

Dafür ist dem kantonalen Pflanzenschutzdienst jederzeit Zugang zu den Parzellen des Befallsherds zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen nicht angefasst oder gar geöffnet werden.

3.5 In der Pufferzone werden bis auf Widerruf folgende Massnahmen angeordnet:

- Von 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone in das befallsfreie Gebiet verboten.
- Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
 - o auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
 - o eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem EPSD bewilligt wurde.
- Die Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet hinaus und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 1 erfüllt sind.

3.6 Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft.

3.7 Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit ihrer Mitteilung schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

3.8 Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf § 42 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) die aufschiebende Wirkung entzogen.

3.9 Publikation der Beschlussziffern 3.1 bis 3.9 im Amtsblatt. Die begründete Verfügung kann auf der Webseite des Amtes für Landwirtschaft öffentlich eingesehen werden unter www.sz.ch/pflanzenschutz.

3.10 Zustellung:

- Sämtliche Landwirtinnen und Landwirte mit Flächen im Kanton Schwyz (per E-Mail);
- Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Landstrasse 35, Postfach 63, 6418 Rothenthurm;
- Gemeinden in der Pufferzone und dem Befallsherd;
- Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern (per E-Mail);
- Redaktion Amtsblatt;
- Zur Kenntnisnahme an die zuständigen Pflanzenschutzdienste der Kantone Zug, Luzern, Uri und Nidwalden.

Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz


Mario Bürgler, Vorsteher

Anhang 1 (zur Allgemeinverfügung vom 24. April 2025 betreffend Bekämpfung des Japankäfers)

Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen, muss eine der folgenden Voraussetzungen eingehalten sein:

1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen finden in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt;
2. oder die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;
3. oder:
 - a. die bepflanzten Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser oder Kieselsteine) geschützt. Die Töpfe stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, welche die Larven des Käfers nicht durchlässt (z. B. ein Bändchengewebe oder eine Abdeckplane);
 - b. bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen von 1. Juni bis 30. September auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser, Kieselsteine) geschützt werden
oder
 - c. sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser, Kieselsteine) geschützt;
 - d. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass von 1. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser, Bändchengewebe) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben
oder
die Zwischenreihen werden von 1. Juni bis 30. September in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei und frei von Larven von *Popillia japonica* bleibt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befalls- oder Pufferzone befinden.

Bei Ziergräsern hat die Produktion und Lagerung ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) stattzufinden (Abs. 1 Ziff. 1).

Anhang 2: Abgegrenztes Gebiet bestehend aus Befallsherd und Pufferzone

